

FAQ: Häufig gestellte Fragen

- *Wie ist die Formulierung „Das Förderinstrument richtet sich an Nachwuchswissenschaftler/innen, die ihre Promotion vor maximal einem Jahr an einem Helmholtz Zentrum [...] abgeschlossen haben [...]“ zu verstehen?*

Dies bedeutet, dass die Promotion maximal ein Jahr vor dem Stichtag für die Einreichung der Bewerbung in der Helmholtz-Geschäftsstelle abgeschlossen worden sein darf. Ausschlaggebend ist das Datum der Verteidigung. Beispiel: Der Stichtag für die Einreichung der Bewerbung ist der 15. Mai 2018. Sie haben Ihre Dissertation zwischen dem 15. Mai 2017 und dem 14. Mai 2018 verteidigt und erfüllen damit die Bewerbungsvoraussetzungen.

- *Wofür kann die Reise- und Sachkostenpauschale genau verwendet werden?*

Das Geld ist nicht als auskömmliche Finanzierung gedacht, d.h., das Gehalt der Geförderten soll hierdurch nicht gedeckt werden. Dieses soll weiterhin durch das Helmholtz-Zentrum getragen werden. Nicht möglich ist zudem eine Weiterleitung der Gelder an die ausländische Forschungseinrichtung (z.B. zur Finanzierung von Personal sowie Investitionen). Alle weiteren im Zusammenhang mit dem Aufenthalt entstehenden Kosten (Reise, Unterbringung, Sachkosten, etc.) sind hingegen förderungsfähig.

- *Muss der Auslandsaufenthalt volle sechs Monate umfassen?*

Nein, die maximale Förderdauer beträgt sechs Monate. Der Aufenthalt kann von den Geförderten flexibel gestaltet werden. D.h., es können beispielsweise auch drei Aufenthalte à zwei Monate oder ein Aufenthalt à vier Wochen und ein Aufenthalt à fünf Monate absolviert werden. Die maximale Förderung pro Monat beträgt allerdings 2.000 Euro. Sofern die gesamte Dauer für den Aufenthalt bzw. die Aufenthalte geringer als sechs Monate ist, verringert sich die Maximalfördersumme entsprechend. Beispiel: Gesamtdauer des Aufenthaltes = 5 Monate, Maximalfördersumme = 10.000 Euro (5 x 2.000 Euro).

- *Kann die Reise- und Sachkostenpauschale auch in Anspruch genommen werden, wenn die Geförderten nicht mehr an einem Zentrum der Helmholtz-Gemeinschaft, sondern an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland beschäftigt sind?*

Nein. Die Reise- und Sachkostenpauschale kann in Anspruch genommen werden, für a) die Durchführung eines Forschungsaufenthaltes an einer ausländischen Einrichtung, sofern während des gesamten Aufenthaltes ein Anstellungsverhältnis mit einem Helmholtz-Zentrum besteht oder b) für einen Aufenthalt an einem Helmholtz-Zentrum, sofern während des gesamten Aufenthaltes ein Anstellungsverhältnis mit einer ausländischen Forschungseinrichtung besteht.

- *Wem muss ich den geplanten Forschungsaufenthalt anzeigen?*

Zum einen dem Arbeitgeber, da dieser bei der Finanzierung in Vorleistung geht (vgl. unten). Zum anderen ist der Helmholtz-Geschäftsstelle vor Antritt des Aufenthaltes per E-Mail eine kurze Information (aufnehmende Einrichtung, Tätigkeit etc.) sowie eine grobe Kostenplanung vorzulegen.

- *Wie funktioniert die Abrechnung der Reise- und Sachkostenpauschale?*

Das jeweilige Helmholtz-Zentrum muss bei der Finanzierung der Forschungsaufenthalte in Vorleistung gehen. Die Erstattung durch die Geschäftsstelle der Helmholtz-Gemeinschaft erfolgt dann nach Vorlage der vollständigen Kostennachweise auf Basis eines Ergänzungsvertrags mit dem Zentrum.